OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800669/6/MS

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. November 2025, GZ: BHGM/925070029600/25, betreffend die Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 290,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. November 2025, GZ: BHGM/925070029600/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO iVm §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Z 3 GelverkG eine Geldstrafe von 1.453 Euro auf der Grundlage des § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO iVm § 15 Abs. 1 und 2 GelverkG verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 145,30 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.03.2025, 15:40 Uhr
Ort: B__, L547 Str.km 0,5, Parkplatz bei km 0,5 azf der L547, Richtung B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben jeweils auf eigene Gefahr und Rechnung entgeltlich Personenbeförderungen mit einem Personenkraftwagen durchgeführt, wobei das angeführte Fahrzeug von Ihnen, A__ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort zur gewerbsmäßigen Beförderung von mehreren Personen von C__ nach B__ verwendet wurde, und somit das Taxigewerbe ausgeübt, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Gewerbeberechtigung (Konzession) zu sein.
Eine Konzession aufgrund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999 besitzen Sie ebenfalls nicht.
Es handelt sich um einen verbotenen Inlandstransport."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die per E-Mail am 28. November 2025 eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte und diese vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht für notwendig erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 24. März 2025 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in der Gemeinde Hallstatt auf der L547 in Richtung B__.
In diesem Fahrzeug befanden sich neben dem Beschwerdeführer noch weitere vier Personen, welche chinesische Staatsbürger waren.
Bei km 0,5 wurde der Beschwerdeführer einer Kontrolle unterzogen.

Die Fahrt begann in D__, führte nach C__, dort stiegen die vier Fahrgäste zu, um vom Beschwerdeführer nach B__ gebracht zu werden. Er hatte den Auftrag zur Fahrt erhalten, die die Fahrgäste bei einer chinesischen Agentur gebucht hatten. Der Fahrpreis betrug für alle vier Fahrgäste gesamt 3.000 Euro. Dieser wurde am Ende der Fahrt fällig.

Eine Buchungsbestätigung lag nicht vor.

Der Beschwerdeführer ist nicht Inhaber einer Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz.

Der Beschwerdeführer betreibt in D__ gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin ein Transportunternehmen.

Die Beförderung der Fahrgäste erfolgte gewerbsmäßig.

Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug steht in dessen Eigentum.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 31. März 2025. Im Zuge der Amtshandlung waren sowohl der Beschwerdeführer als auch die Fahrgäste einvernommen worden. Die Einvernahme erfolgte getrennt voneinander. Sowohl der Beschwerdeführer als auch ein Fahrgast gaben an, die Fahrt habe in C__ begonnen und das Ziel wäre B__ gewesen. Der Fahrpreis habe 3.000 Euro für alle Fahrgäste gesamt betragen und sei am Ende der Fahrt zu begleichen.
Die spätere Angabe des Fahrgastes, der Beschwerdeführer würde nach Fahrtende lediglich ein Geschenk erhalten und sei ein Freund eines Freundes, ist unglaubwürdig, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Angaben die früher

gemacht werden, eher der Wahrheit entsprechen als solche die später und ev. nach Rücksprache mit anderen Personen gemacht werden. Da die spätere Version nicht nur in Details von den zuvor gemachten Angaben abweicht, sondern eine komplett andere Darstellung des relevanten Sachverhalts ist und auch mit den Angaben des Beschwerdeführers in keiner Weise in Übereinstimmung gebracht werden kann, kommt dieser Version keinerlei Glaubwürdigkeit zu.

Dass zur fraglichen Zeit keine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz vorlag, steht aufgrund der Aktenlage fest und wurde dieser Umstand vom Beschwerdeführer weder bei der Amtshandlung noch in der Beschwerde in Abrede gestellt.

Dass es sich um ein Fahrzeug mit ungarischer Zulassung handelt, ergibt sich schon aus dem Kennzeichen. Die Angabe in der Anzeige und im Straferkenntnis, es handle sich um ein österreichisches Fahrzeug ist wohl einem Irrtum, basierend auf Formularvorgaben geschuldet.

Dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin in D__ ein Transportunternehmen betreibt und das fragliche Fahrzeug in seinem Eigentum steht, ergibt sich aus dessen Angaben im Verlauf der Lenker- und Fahrzeugkontrolle.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 3 GewO liegt Selbstständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 GewO gilt auch eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.

Nach den oben getroffenen Feststellungen hatten die Fahrgäste einen Fahrpreis von 3.000 Euro für die Fahrt zu bezahlen und wurde dieser Betrag nach Beendigung der Fahrt fällig und war beim Beschwerdeführer zu bezahlen. Aus dem Fahrpreis alleine ergibt sich bereits die Absicht mit der durchgeführten Fahrt einen Ertrag oder Gewinn zu erzielen. Da der Fahrpreis beim Beschwerdeführer zu bezahlen war, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Fahrt auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt hat. Die Fahrt impliziert eine regelmäßige Tätigkeit, da der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben in D__ ein Transportunternehmen (gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin) betreibt und kann daher, da der Transport von Personen der Beschaffung seines Lebensunterhalts dient, von dieser einmaligen Fahrt (der Beschwerdeführer ist bislang unbescholten) auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden.
Da alle Voraussetzungen im Sinn des § 1 Abs. 2 GewO vorliegen, ist von einem gewerbsmäßigen Handeln des Beschwerdeführers auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (GelverkG) lauten wie folgt:
„§ 1
(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen sowie
2. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Omnibussen.
Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
BGBl. I Nr. 203/1999
(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbezweige (Abs. 1) die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, mit der Maßgabe, daß die Gewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz als reglementierte Gewerbe gelten, auf die § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist."

„§ 2
(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.
(2) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, gilt auch als Konzession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge.

(3) Wer ein Gewerbe gemäß § 3 Abs. 1 ausüben will, hat einen Antrag auf Erteilung einer Konzession bei der Behörde, die für den beabsichtigten Standort zuständig ist, einzubringen. Dem Antrag sind die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 bis 3 GewO 1994 und, die Nachweise der Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 5 anzuschließen. Die Frist für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Konzession richtet sich nach § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr 51, mit der Maßgabe, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Belege bei der Behörde eingelangt sind, für das Ausflugswagen-Gewerbe, das Stadtrundfahrten-Gewerbe und das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen eine Frist von drei Monaten gemäß Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 nicht überschritten werden darf.

§ 3
(1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden:
[…]
3.
für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden (Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi); diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen); oder
[…]

§ 11
(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, ist außer den nach §§ 2 und 7 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und Inhaber einer
1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 oder
2. Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich oder
3. Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (Landverkehrsabkommen mit der Schweiz), ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2009, ABl. Nr. L 273 vom 17.10.2009 S. 15, oder
4. auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß § 12 vergebenen Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder
5. Genehmigung aufgrund des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen),

ABl. Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2011, ABl. Nr. L 8 vom 12.1.2012 S. 38,
sind oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt gemäß einer in Z 4 und 5 genannten Rechtsvorschrift oder aufgrund des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, durchführen.
(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 Z 2 wird für Einzelfahrten oder auf Zeit erteilt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Personenbeförderung nicht besteht oder der Genehmigungswerber bereits wegen eines schweren Verstoßes oder wiederholter geringfügiger Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999 rechtskräftig bestraft wurde. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

§ 15
(1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer
1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 vermehrt;
2. § 10 zuwiderhandelt;
3. eine Beförderung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt;
4. die gemäß § 14 festgelegten Tarife nicht einhält;
5. andere als die in Z 1 bis 4 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;
6. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 erforderliche beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt mitgeführt wird;
7. gegen sonstige Gebote oder Verbote der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 oder andere unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Personenverkehr auf der Straße verstößt;
8. nicht dafür sorgt, dass die notwendigen Genehmigungen oder Nachweise gemäß dem Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz oder gemäß den Vereinbarungen nach § 12 oder gemäß dem Interbus-Übereinkommen oder dem Bundesgesetz vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, mitgeführt werden.
(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 2, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 handelt, hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 7 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.
[…]"

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver

Hinsicht verwirklicht hat, indem er, ohne Inhaber einer Konzession gemäß § 3 GelverkG zu sein, Personen gegen Entgelt von C__ nach B__ transportiert hatte. Ob der Beschwerdeführer in D__ zur Personenbeförderung befugt ist kann hier außer Acht gelassen werden, da die Fahrgäste, wie bereits angeführt im Inland transportiert wurden und nach § 11 Abs. 1 GelverkG die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, außer den nach §§ 2 und 7 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet ist, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind.
Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Personenbeförderung im Inland ohne im Besitz einer dafür erforderlichen Konzession zu sein als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde ist Folgendes festzustellen:
Zu den Beschwerdevorbringen:
Hinsichtlich Punkt 1 der Beschwerde ist auf die unter II. getroffenen Feststellungen zu verweisen.

Zu Punkt 2 der Beschwerde steht nach freier Beweiswürdigung fest, dass der Beschwerdeführer seine Fahrt in D__ begonnen hat, seine Fahrgäste erst in C__ zugestiegen sind und er mit diesen weiter nach B__ gefahren ist und er zur fraglichen Zeit nicht im Besitz einer Konzession nach dem GelverkG war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm im bekämpften Straferkenntnis angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Zum Vorbringen in Punkt 3 wird festgehalten, dass einerseits aus der Aktenlage mit keinem Wort hervorgeht, dass der Beschwerdeführer mit keiner Strafe zu rechnen haben wird und andererseits, dass nicht die Polizei die Strafbehörde ist, sondern die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Zum Vorbringen in Punkt 4 ist auf die Ausführungen zu Punkt 3 zu verweisen. Ein Absehen von der Strafe wäre nur unter den Voraussetzungen des § 45 VStG möglich und müsste durch die Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) erfolgen.

Zum Vorbringen in Punkt 5, worin eine mangelnde Belehrung unter Bezugnahme auf § 49 VStG ins Treffen geführt wird, ist festzustellen, dass § 49 VStG hier nicht einschlägig ist, da diese Bestimmung die Erlassung einer Strafverfügung zum Inhalt hat.

Das Vorbringen in Punkt 6, das Parteiengehör sei verletzt worden, führt nicht zum Erfolg, da sich aus der Aktenlage ergibt, dass dem Beschwerdeführer eine Aufforderung zur Rechtfertigung nachweislich zugestellt wurde. In dieser Aufforderung zur Rechtfertigung war unmissverständlich eine Frist genannt, während dieser sich der Beschwerdeführer hätte rechtfertigen können. Da die von der belangten Behörde eingeräumte Frist bei gehöriger Aufmerksamkeit jedenfalls hätte erkannt werden können, liegt auch kein Irrtum vor. Der weiter ins Treffen geführte § 13 Abs. 3 AVG stellt auf das Vorliegen etwaiger Zustellmängel ab. Da

gegenständlich die Aufforderung zur Rechtfertigung entsprechend des vorliegenden Rückscheins am 19. Mai 2025 nachweislich zugestellt wurde, liegt ein Mangel bei der Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht vor.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Aus dem Vorlageschreiben geht hervor, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, womit diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben des Beschwerdeführers von einem Einkommen von 1.800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nicht widersprochen, womit die von der belangten Behörde der Strafbemessung zugrunde gelegte Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation weiterhin zur Strafbemessung heranzuziehen ist.

Zur Strafbemessung durch die belangte Behörde ist festzustellen, dass diese mit Ausnahme des Umstandes, die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nicht zu dessen Gunsten berücksichtigt zu haben, nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.
Die belangte Behörde hat mit der vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden. Die Nichtberücksichtigung der Unbescholtenheit wäre nur dann von Bedeutung, wenn die Voraussetzungen für die außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG vorliegen würden. Die Anwendung des § 20 VStG setzt voraus, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, wobei es jedoch nicht auf das zahlenmäßige Vorliegen, sondern auf die Gewichtung ankommt. Gegenständlich liegt, wie oben angeführt, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Dem alleinigen Milderungsgrund der Unbescholtenheit kann jedoch bei der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen gesprochen werden könnte. Da somit die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen, kommt eine außerordentliche Milderung und damit ein Herabsetzen der Mindeststrafe nicht in Betracht, sodass das Außerachtlassen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit in der Strafbemessung der belangten Behörde zu keinem anderen Ergebnis und damit zu keiner niederen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe führen kann.
Damit ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als tat- und schuldangemessen zu beurteilen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der

verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 290,60 Euro. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß